

# **Satzung „Förderverein KottwitzKeller“**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein KottwitzKeller**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung stadtteilbezogener Kunst. Der Schwerpunkt der Arbeit besteht in der Organisation und Unterstützung der Ausstellungsaktivitäten der Künstlergruppe KottwitzKeller. Der Verein verfolgt die Absicht, den künstlerischen Austausch zwischen Künstlern und Bewohnern, insbesondere im Stadtteil Hamburg-Eimsbüttel anzuregen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Kunstausstellungen der freien Künstlergruppe KottwitzKeller sowie deren Mitwirkung bei künstlerischen Aktivitäten über Hamburg hinaus. Der Förderverein besteht vorwiegend aus Unterstützern des KottwitzKeller, die nicht selbst am künstlerischen Austausch beteiligt sind.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und keine eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers beinhalten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss des Mitgliedes oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt aus wichtigem Grund, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied wird vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör gewährt. Der Beschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen Einspruch gegen den Ausschluss einlegen, danach entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **Satzung „Förderverein KottwitzKeller“**

- (6) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, sofern das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung mehr als sechs Monate im Verzug ist. Der Anspruch auf Zahlung des Beitrages bleibt durch die Streichung aus der Mitgliederliste unberührt.
- (7) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, gegenüber dem Verein.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- (2) Der Beitrag ist in jedem Fall spätestens bis zum 31.07. eines jeden Jahres zu zahlen.
- (3) Auf Antrag können die Beiträge, insbesondere aus sozialen Härtefällen ermäßigt oder erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres statt. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung, er kann diese Aufgabe übertragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr
  2. Entgegennahme der Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
  3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
  4. Entlastung des Vorstandes
  5. Entlastung der Rechnungsprüfer
  6. Wahl der Vorstandsmitglieder
  7. Wahl der Rechnungsprüfer
  8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  9. Beschlüsse über Satzungsänderungen
  10. Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand die Einberufung verlangt.
- (4) Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einzuladen.

## **Satzung „Förderverein KottwitzKeller“**

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (8) Mit Anträgen, die eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung enthalten, muss sich die Mitgliederversammlung nur dann befassen, wenn sie entweder eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen oder deren Behandlung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorsitzenden
  - einem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Ersten des nach der Wahl folgenden Kalendermonats und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das neue Vorstandsmitglied gewählt worden ist.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes benennt der verbleibende Vorstand die Person, die die Aufgaben kommissarisch bis zum Ende der Wahlperiode übernimmt.
- (5) Die in Ziffer (1) genannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (6) Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein gilt Folgendes:

Der Verein wird durch den Vorsitzenden vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide Vorsitzende verhindert, wird der Verein durch den Schatzmeister vertreten.

### **§ 10 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf jeweils zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer. Ihnen obliegt die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins. Für Beginn und Beendigung das Amt des Rechnungsprüfersamtes gilt § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend.

### **§ 11 Haftung**

Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern beschränkt sich auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung.

### **§ 12 Schriftform**

Ist nach dieser Satzung für eine Willenserklärung oder sonstige Mitteilung oder Information die Schriftform vorgeschrieben, umfasst die Schriftform auch die Übermittlung per Fax oder E-Mail.

# **Satzung „Förderverein KottwitzKeller“**

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Obdachlosenselbsthilfe.
- (3) Über die Auswahl des Vermögensempfängers beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen § 47ff des BGB.

Satzung in der Fassung vom 27. März 2008.